

## Ersti Special #3 | Einfach ohne Worte...

Besprochen von: Luca Schatten, Luca Antony Salvo und Arian Zenk



### Sachverhalt

Student K findet im Laden des V einen Laptop, den er gerne erwerben möchte. Auf Nachfrage erklärt V, dass der Kaufpreis für das Gerät 1.100€ beträgt. Daraufhin erwidert K, dass er nur bereit sei, 1.000€ zu zahlen. Daraufhin übergibt V dem K wortlos den Laptop.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.100€? Hat er hilfsweise einen Anspruch auf Zahlung von 1.000€?

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 1.100€ aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

#### I. Kaufvertrag

Dafür müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V zustanden gekommen sein.

Ein Kaufvertrag ist ein Vertrag, bei dem sich der eine Teil verpflichtet, die Sache dem anderen Teil zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen und bei dem sich der andere Teil verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

##### 1. Vertragsschluss über 1.100€

Dazu müsste zunächst ein wirksamer Vertragsschluss vorliegen.

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot (=Antrag, vgl. § 145 ff. BGB) und Annahme zustanden.

##### a) Angebot

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss in einer Art und Weise angetragen wird, dass das Zustandekommen nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

V hat auf Nachfrage des K einen Kaufpreis von 1.100€ für den Laptop genannt. Damit hat er ein entsprechendes Angebot zum Abschluss des Kaufvertrags zu diesem Preis abgegeben.

##### b) Annahme

K müsste das Angebot von V angenommen haben.

Eine Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Annehmende dem Antragenden sein uneingeschränktes Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

K sagte, dass er nur bereit sei, 1.000€ für den Laptop auszugeben. Nach § 150 Abs. 2 BGB ist eine abändernde Annahme als Ablehnung verbunden mit einem neuen Angebot zu verstehen.

Eine Annahme seitens K liegt nicht vor. Vielmehr hat er seinerseits ein Angebot zum Preis von 1.000€ abgegeben.

c) Zwischenergebnis

Es ist kein Kaufvertrag zum Preis von 1.100€ zustande gekommen.

## 2. Vertragsschluss über 1.000€

Es könnte aber ein Kaufvertrag zum Preis von 1.000€ zustande gekommen sein.

a) Angebot

K hat ein Angebot über den Preis von 1.000€ abgegeben, § 150 Abs. 2 BGB.

b) Annahme

V müsste das Angebot auch angenommen haben.

V hat sich nicht ausdrücklich dazu erklärt, ob er das Angebot annehmen möchte. Er hat jedoch als unmittelbare Reaktion auf das Angebot über 1.000€ dem K den Laptop übergeben. Dies ist nach Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB als konkludente Annahmeerklärung zu verstehen.

c) Zwischenergebnis

Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag über den Kauf des Laptops zum Preis von 1.000€ zustande gekommen.

## 3. Zwischenergebnis

Mit Zustandekommen des Kaufvertrags ist der Anspruch des V auf Zahlung des Kaufpreises von 1.000€ aus § 433 Abs. 2 BGB entstanden.

## II. Ergebnis

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 1.000€ aus § 433 Abs. 2 BGB.